

Amtliche Mitteilung

15.05.2023

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau (berufsbegleitend)
des Fachbereichs Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend)
des Fachbereichs Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 10. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 1. April 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 26 vom 16.04.2021) wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 2 ersatzlos gestrichen und Absatz 1 wie folgt geändert:
„(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit.“
 - b) Die Absätze 2 bis 5 werden ersatzlos gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 2.
2. **§ 21** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen und die bisherige Nummer 4 wird zur Nummer 3.
 - ab) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - ac) Aus den bisherigen Sätzen 3 bis 8 werden die Sätze 2 bis 7.
 - ad) Im neuen Satz 2 werden die Worte „und 4“ ersatzlos gestrichen und der Satz wie folgt dargestellt:
„Die in Satz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Absatz 11 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2023/2024 ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Maschinenbau berufsbegleitend an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 26.04.2023 sowie des Rektorats vom 10.05.2023.

Dortmund, den 10. Mai 2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel